

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

Bauantrag für ein Vorhaben in Nievern, Waldstraße 1
Errichtung einer Stellplatzfläche, hier: Antrag auf Abweichung nach § 69 Abs. 2 LBauO

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Stellplatzfläche in der Waldstraße 1, Flur 2, Flurstück(e) 51/12. Auf dem Grundstück soll eine 8,50 m breite und zwischen 4,75 m bis 6,50 m tiefe Stellplatzfläche angelegt werden. Die Stellfläche wird von einer ca. 1,80 m hohen Stützmauern eingefasst. Der anfallende Bodenaushub soll zur Geländemodellierung auf dem Grundstück genutzt werden. Das Vorhaben ist in der gemäß Bebauungsplan nicht überbaubare Grundstücksfläche geplant. Der Bauherr stellt daher einen Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Stiel“ der Ortsgemeinde Nievern, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Soll bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abgewichen werden, so ist diese Abweichung gem. § 68 Abs. 2 LBauO zu beantragen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gem. § 31 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Nievern als erteilt, wenn nicht bis zum 10. April 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Nievern stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Stellplatzfläche in der Waldstraße 1, Flur 2, Flurstück(e) 51/12 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister